

# Vereinsatzung

vom 27.06.1979 in der Fassung vom 30.03.2006<sup>1</sup>

Vorbemerkung: Diese Fassung der Vereinsatzung weicht durch einige sprachliche / grammatikalische Änderungen vom Wortlaut des Originals ab. Änderungen sind in Form von Fußnoten ausgewiesen. Änderungen des Wortsinns wurden dabei vermieden. Dennoch ist bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Satzung die Originalversion vom 27.06.1979 als Grundlage heranzuziehen

## §1 [Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr]<sup>2</sup>

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendhausverein Herrenberg e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 [Zweck des Vereins]

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.<sup>3</sup>
  - a) Er ist Träger des Jugendhauses in Herrenberg.
  - b) Dadurch unterstützt er die offene Jugendarbeit und die Arbeit der Jugendgruppen im Jugendhaus und schafft die Grundlage für eine demokratische Selbstbestimmung und das Recht der Jugendlichen im Bezug auf Selbstorganisation im Jugendhaus.<sup>4</sup>
  - c) Er vertritt Belange der Jugendlichen in Bezug auf das Jugendhaus gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
  - d) Er nimmt Spenden, Beiträge und öffentliche Mittel zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entgegen.<sup>5</sup>
  - e) Er stellt das Personal des Jugendhaus nach Maßgabe des §5 des Miet- und Betreuungsvertrages vom 30.04.1979 an.

---

<sup>1</sup> Dieser Hinweis fehlt in der Originalausgabe

<sup>2</sup> Paragraphenüberschriften sind in der Originalversion unterstrichen aber nicht Fett. Sie befinden sich nicht in eckigen Klammern. Die Paragraphennummer ist in der Mitte einer Trennlinie zwischen den Paragraphen und steht in der Originalversion somit eine Zeile über den Überschriften.

<sup>3</sup> Grammatikalische Änderung. Im Original steht: ~~s~~Der Verein hat folgende Aufgaben und Ziele.%

<sup>4</sup> Grammatikalische Änderung. Im Original steht: ~~Er~~ fördert die offene Jugendarbeit, unterstützt die Arbeit der Jugendgruppen im Jugendhaus und schafft die Grundlage für eine demokratische Selbstbestimmung und das Recht der Jugendlichen im Bezug auf Selbstorganisation im Jugendhaus.

<sup>5</sup> Grammatikalische Änderung. Im Original steht: ~~Er~~ nimmt Spenden, Beiträge und öffentliche Mittel entgegen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.%

### §3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Jugendhausverein Herrenberg e.V. mit Sitz in Herrenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<sup>6</sup> Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 [Mitgliedschaft]

- (1) Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen bedarf der Eintritt der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig nach dem in § 10 Abs. 5 beschriebenen Abstimmungsverfahren.  
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Dieses kann hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig nach dem in § 10 Abs. 5 beschriebenen Abstimmungsverfahren.
- (3) Korporatives Mitglied ist die Vollversammlung des Jugendhauses Herrenberg. Dieses kooperative Mitglied nimmt seine Interessen, Rechte und Pflichten im Verein durch 15 Bevollmächtigte wahr, von denen jeder einzelne stimmberechtigt ist und bei Verhinderung einen Vertreter aus seiner Gruppe senden kann.
- (4) Die große Kreisstadt Herrenberg ist als juristische Person Mitglied des Vereins.
- (5) Die Jugendorganisationen in Herrenberg können je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung delegieren; diese haben in der Gruppe der Einzelmitglieder je eine Stimme
- (6) Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr erhoben.

---

<sup>6</sup> Grammatikalische Änderung. Im Original steht: „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 . 68 der Abgabenverordnung vom 16.03.1976. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.“

## §5 [Organe des Vereins]

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Ausschüsse
  - d) Der Beirat

## §6 [Der Vorstand]

### (1) **Zusammensetzung**

Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, von denen jeweils 4 aus den beiden Gruppierungen der (Jugendhausvollversammlung und Einzelmitglieder) aus deren Mitte auf Dauer von zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### (2) **Vorsitz und Funktionsteilung**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und Kassier. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier müssen volljährig sein

### (3) **Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Dienstaufsicht über das Personal des Jugendhauses, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beruft durch den 1. Vorsitzenden die Mitgliederversammlung ein. Er ist befugt zum Abschluss von Rechtsgeschäften. Die Höhe des Beitrags, die den Verein innerhalb und außerhalb des Haushaltsplanes zur Abwicklung von Rechtsgeschäften belasten kann, ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung festzulegen. Der Vorstand hat in Fragen des hauptamtlichen Jugendhauspersonals das Recht, geeignete Bewerber der Mitgliederversammlung zur Anstellung vorzuschlagen.

Vorschläge der Mitgliederversammlung müssen im Vorstand beraten werden. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf. Die Haftung des Vorstandes ist Dritten und dem Verein gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

### (5) **Kassier**

Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (6) Jeder der zwei Gruppierungen aus der Mitgliederversammlung (Gruppe der Einzelmitglieder und korporatives Mitglied) kann auf jeder Mitgliederversammlung von ihr gewählte Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abberufen und muss sofort eine Nachwahl durchführen. Der Antrag auf Abberufung muss dem Vorstand zugeleitet werden, von diesem

auf die Tagesordnung gesetzt werden und den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

### §7 [Beschlussfassung des Vorstands]

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit müssen zwei Vorstandsmitglieder binnen vier Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das hauptamtliche Jugendhauspersonal ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Es nimmt mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können durch Beschluss des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.
- (5) In Personalangelegenheiten tagt der Vorstand unter Ausschluss der Vereinsmitglieder und des Jugendhauspersonals. Einzelne Personen können durch Beschluss des Vorstandes hinzugezogen werden.

### §8 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich durch Vorstandsbeschluss einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.
- (3) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn entweder ein Vorstandsbeschluss vorliegt, oder das korporative Mitglied oder ein Viertel der Einzelmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) **Mitgliederversammlung**  
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 bevollmächtigte Vertreter der Jugendhausvollversammlung und mindestens zehn Prozent der Einzelmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 10 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.  
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bis auf 10 Tage vertagt werden.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen können einzelne oder alle Personen, die nicht dem Verein angehören, ausgeschlossen werden.

---

## **Jugendhausverein Herrenberg e.V. Vereinssatzung**

---

- (7) In Personalangelegenheiten tagt die Mitgliederversammlung vereinsöffentlich unter Ausschluss des Jugendhauspersonals. Einzelne Personen können durch Beschluss zugelassen werden.
- (8) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung muss die Stimmberechtigung und Gruppenzugehörigkeit der Erschienenen festgestellt werden.

### **§9 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl des Vorstandes gemäß §6 Abs. 1 und §10 Abs. 4 auf zwei Jahre.
  - b) Die Wahl der zwei Kassenprüfer auf ein Jahr.
  - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes. In ihm müssen die Mittel ausgewiesen sein, die sich an dem Bedarfsplan der Jugendhausvollversammlung orientieren. Sie stehen den Gruppen im Jugendhaus zur freien Verfügung. Ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis muss erbracht werden.
  - e) Die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß §4 Abs. 6.
  - f) Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Satzungsänderungen, sowie über die in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten (gemäß §2) und über Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
  - g) Wahl der Vereinsvertreter und deren Stellvertreter in den Beirat.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

### **§10 [Beschlussfassung der Mitgliederversammlung]**

- (1) Den Vorsitz führt ein im Vorstand vorher bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmt.
- (3) Geschäftsordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen. Für Satzungsänderungen gilt §15, für Vereinsauflösungen §16.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand werden nach den beiden Gruppen getrennt vollzogen. Jede Gruppierung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung 4 Vorstandsmitglieder. Jeder Wahlberechtigte stimmt durch die Nennung von vier Kandidaten seiner Wahl ab. Gewählt sind in den einzelnen Gruppierungen die 4 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

- (5) In allen anderen Entscheidungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen aus den einzelnen Gruppierungen dem Antrag zustimmen. Ein Antrag gilt jedoch nicht als angenommen, wenn eine Gruppierung mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Stimmberechtigten gegen diesen Antrag stimmt.
- (6) Für die bevollmächtigten Vertreter der Jugendhausvollversammlung gilt, dass alle Abstimmungen im Raum und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu geschehen haben.
- (7) Die Wahl des Vorstands ist geheim. In allen anderen Angelegenheiten muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied den Antrag stellt.

### **§11 [Ausschüsse]**

- (1) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Mitglieder von Ausschüssen müssen nicht dem Verein angehören.
- (2) Sie haben das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden und sind verpflichtet, in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.

### **§12 [Beirat]**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Personen des öffentlichen Lebens zusammen, wobei insbesondere die Stadtverwaltung, der Gemeinderat, die Kirchen, der Kreisjugendring sowie psychologische und pädagogische Fachkräfte berücksichtigt werden. Mitarbeiter des Jugendhauses und des Vereins gehören dem Beirat an.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der zu den Beiratssitzungen mindestens zweimal im Jahr einlädt.
- (3) Der Beirat ist zu den Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen. Die Beiratsmitglieder sind nicht abstimmfähig, sofern sie nicht dem Verein angehören.

### **§13 [Aufgaben des Beirats]**

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion.
- (2) Er hat das Recht, in Konfliktfällen, die im Jugendhaus und mit der Öffentlichkeit eintreten, dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung Empfehlungen und Anregungen zu geben.
- (3) Er sollte in allen Fragen von größerer Tragweite vom Vereinsvorstand oder von der Mitgliederversammlung um eine Stellungnahme gegeben werden.

### **§14 [Beurkunden von Beschlüssen und Niederschriften]**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§15 [Satzungsänderung]**

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung im Wortlaut der zu beschließenden Änderung in der Tagesordnung anzugeben.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn von beiden Gruppierungen jeweils mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn weniger als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen einer Gruppierung ihm zustimmt.

### **§16 [Vereinsauflösung]**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei in allen Gruppierungen jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen für die Auflösung stimmen muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird da nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft übertragen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne dieser Satzung.<sup>7</sup>

### **§17 [Inkrafttreten]**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.1979 beschlossen und ist mit dem Beschluss in Kraft getreten.

---

<sup>7</sup> Grammatikalische Änderung. Im Original steht: „Im Fall der Auflösung des Vereins wird nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes auf eine steuerbegünstigte, gemeinnützige, der Jugendarbeit dienende Einrichtung übertragen.“<sup>8</sup>